

licher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 41) und die zu dieser Verordnung ergangenen Durchführungsbestimmungen weiterhin anzuwenden. An die Stelle des § 2 Abs. 2 der Verordnung treten die §§ 119, 119 a, wenn das Ereignis, das eine Sperrzeit begründen kann, nach dem 30. Juni 1990 liegt. Ausgleichszahlungen werden aus Mitteln der Arbeitsverwaltung finanziert. Sätze 1 bis 3 gelten für Invalidenrentner, die die Voraussetzungen des § 118 Satz 2 nicht erfüllen, entsprechend. Altersrentner und Empfänger einer entsprechenden Versorgung haben für die Zeit nach dem 30. Juni 1990 keinen Anspruch auf staatliche Unterstützung und betriebliche Ausgleichszahlung.

(5) Soweit Ansprüche für eine Zeit nach dem 30. Juni 1990 geltend gemacht werden, gelten als Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung:

1. Zeiten einer Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden, die vor dem 1. Juli 1990 ausgeübt worden ist,
2. Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, der vor dem 1. Juli 1990 geleistet worden ist, wenn der Arbeitslose im letzten Jahr vor Beginn des Wehr- oder Zivildienstes mindestens 180 Kalendertage in einer Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden gestanden hat,
3. Zeiten, für die ein Gefangener im Rahmen des Strafvollzuges Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalten hat,
4. Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Schwangerschafts- und Wochengeld oder Mütterunterstützung, wenn dadurch eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden unterbrochen worden ist.

§ 1C8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1 a gilt entsprechend; Sätze 1 und 2 gelten nicht für Zeiten, die vor der Entstehung eines Anspruches nach der in Absatz 4 genannten Verordnung liegen.

(6) Absatz 3 Nr. 1 und 4 sowie Absatz 5 gelten für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nach § 134 entsprechend. Dem Bezug von Arbeitslosengeld steht der Bezug staatlicher Unterstützung nach der Verordnung vom 8. Februar 1990 über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung gleich. Abweichend vom Satz 1 begründet der Bezug der staatlichen Unterstützung jedoch bei denen im Absatz 4 genannten Personen keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

(7) Die Vorschriften des Dritten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Arbeitsförderungsgesetzes sind erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen die Gesamtvollstreckung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet worden ist; § 141 b Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

#### § 250

#### Gleichstellung

Den im Arbeitsförderungsgesetz genannten Alters- oder Invalidenrenten stehen an ihrer Stelle gezahlte Versorgungsleistungen gleich.

#### g 250 a

#### Vorschriften der Sozialversicherung

Die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes über die Sozialversicherung, die für die Sozialversicherung gemeinsamen Vorschriften zu den Abschnitten Zwei, Drei und Fünf sowie die Vorschriften des Vierten und Sechsten Abschnitts des Gesetzes über die Sozialversicherung sind entsprechend anzuwenden, soweit im Arbeitsförderungsgesetz nichts anderes geregelt ist.

#### § 251

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

#### Die Präsidentin der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

B e r g m a n n - P o h l

#### Anordnung über spezielle Anforderungen an die Gewerbetätigkeit zum Erfassen und den Transport von Abfällen und Schadstoffen vom 30. Mai 1990

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Durchführungsverordnung vom 8. März 1990 zum Gewerbegesetz — Erlaubnispflichtige Gewerbe, besondere Überwachung von Anlagen und vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten — (GBl. I Nr. 17 S. 140) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Als Voraussetzung für die Ausübung eines Gewerbes zum Erfassen und den Transport von Abfällen sind spezielle

Kenntnisse, Qualifikation und staatlich festgelegte Prüfungen nachzuweisen

- zur Bedienung, Be- und Entladung sowie Instandhaltung der Spezialfahrzeuge;
- zum Behältersystem, der Umschlagfähigkeit und der Transportsicherung;
- zur stofflichen Beschaffenheit, Eigenschaft und Wirkungsweise des Erfassungs- und Transportgutes;
- zum Fahren von Spezialfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum.

#### § 2

(1) Mit der Gewerbeerlaubnis ist nach folgender Unterscheidung die Art der zu erfassenden und abzufahrenden Abfälle festzulegen:

- a) feste Siedlungsabfälle,
- b) flüssige Siedlungsabfälle,